

„Städte, (Churfürstenthümer) Herz
„zogthümer Graffschaften, Münz
„zen, Vestungen Zölle, Markt-
„gerechtigkeiten, Vogreyen, Rechte
„der Centgrafen, Mayergüter,
„Vasallen und Schlösser und an
„dere Dinge, die dem Reiche mit
„Diensten verpflichtet sind, bekom
„men haben. Diese alle sind sie
„schuldig, dem Könige zurückzu
„geben.“

Diese Verordnung eines der vernünftig-
sten Päbste verpflichten die Erzbischöfe von
Maynz, Trier und Eöln, den Franken alle
die Länder abzutreten, die jenseit des Rheins
liegen, und aus den Schenkungen Carls des
Grosen und Ludwig des Frommen, ihnen
zugeflossen sind. So verbindet sogar das Ge-
wissen der geistlichen Fürsten jenseits des
Rheins, sie zur Abtretung ihrer Länder an
Frankreich; dessen alte Könige sie vom Staa-
te trennten.

Ⓒ

nach